

VI ZR 38/61

2201 017

Verkündet
am 14. November 1961
iegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma M [REDACTED] & Co., Glasgroßhandlung in H [REDACTED]/B.
N [REDACTED] str. [REDACTED],
2. des Kaufmanns Erich A [REDACTED], H [REDACTED]/B. N [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bauunternehmer Meinrad R [REDACTED], L [REDACTED]/Kreis
Bi [REDACTED]/D.,

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. November 1961 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundes-
richter Dr. K.E. Meyer, Dr. Bode, Heinrich Meyer und
Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 3. November 1960 teilweise aufgehoben und
wie folgt neu gefaßt:

1. Die Anschlußberufung der Beklagten gegen
das Urteil der 2. Zivilkammer des Land-
gerichts Ellwangen vom 13. Mai 1960 wird
zurückgewiesen.

2. Auf die Berufung des Klägers wird das unter 1 genannte Urteil des Landgerichts geändert:

Der Schadensersatzanspruch (Klageantrag Nr. 1) des Klägers wird gegen beide Beklagte und sein Schmerzensgeldanspruch gegen den Beklagten A dem Grunde nach zu 2/3 für gerechtfertigt erklärt.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

3. Im übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

II. Die weitergehende Revision der Beklagten wird zurückgewiesen.

III. 1. Von den Kosten des Berufungsrechtszuges werden dem Kläger ein Drittel der Gerichtskosten, seiner eigenen außergerichtlichen Kosten und der außergerichtlichen Kosten des Beklagten A sowie vier Neuntel der außergerichtlichen Kosten der beklagten Firma M & Co. auferlegt.

2. Von den Kosten der Revisionsinstanz haben zu tragen:

Der Kläger ein Neuntel der Gerichtskosten, seiner eigenen außergerichtlichen Kosten und der außergerichtlichen Kosten des Beklagten A sowie ein Sechstel der außergerichtlichen Kosten der beklagten Firma M & Co.,

die Beklagten als Gesamtschuldner zwei Neuntel der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers;

die Beklagte Firma M & Co. weitere fünf Sechstel ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten;

der Beklagte A weitere sechs Neuntel der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers sowie acht Neuntel seiner eigenen außergerichtlichen Kosten.

3. Die Entscheidung über die restlichen Kosten des Rechtsstreits bleibt dem Schlußurteil des Landgerichts vorbehalten.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

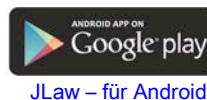
Der Kläger, der ein Bauunternehmen betreibt, hatte am 18. Dezember 1957 im Auftrage der Gemeinde Al [REDACTED] (Kreis Di [REDACTED]/D [REDACTED]) damit begonnen, neben der von Ba [REDACTED] nach Al [REDACTED] führenden Ortsverbindungsstraße eine Abwasserkanalisation anzulegen. Seine Arbeiter hatten den Erdaushub auf der östlichen, in Richtung Al [REDACTED] gesehen rechten Seite der Straße so gelagert, daß die 4,90 m breite befestigte Fahrbahn erheblich verengt war. Am Abend dieses Tages fuhr der Kläger gegen 20 Uhr in Begleitung seiner Ehefrau mit seinem Personenkraftwagen - Mercedes 180 - von Al [REDACTED] kommend in Richtung Ba [REDACTED]. Er fuhr kurz hinter der Baustelle rechts heran und hielt dort, also auf der westlichen Straßenseite an. Während seine Frau im Wagen sitzen blieb, ging der Kläger zu dem auf der anderen Straßenseite liegenden Erdhaufen. Zu dieser Zeit fuhr der Beklagte A [REDACTED] mit dem Personenkraftwagen der beklagten Firma M [REDACTED] & Co. - Mercedes 180 D - aus Richtung Ba [REDACTED] kommend nach Al [REDACTED]. Er sah schon aus größerer Entfernung auf der für ihn linken Straßenseite das mit Abblend- oder Standlicht abgestellte Fahrzeug des Klägers, fuhr an ihm vorbei und stieß dann gegen den Kläger, als dieser sich vor oder neben dem Erdhaufen aufhielt. Der Kläger wurde nach vorne geworfen und blieb schwer verletzt auf der Straße liegen.

Er hat behauptet: Die Fahrbahnverengung sei in ausreichender Weise kenntlich gemacht worden. Unmittelbar vor dem Erdhaufen habe an der in Richtung Ba [REDACTED] liegenden Seite eine rote Sturmlaterne gebrannt. Ferner habe etwa 50 m vor der Baustelle neben dem östlichen Fahrbahnrand auf dem Boden ein unbeleuchtetes viereckiges Hinweiszeichen mit der Aufschrift "Vorsicht Baustelle" gestanden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Am Tage des Unfalls habe er zunächst die Flamme der Laterne höher gedreht. Dann sei er an der der Straßenmitte zugekehrten Seite des Erdhaufens entlang in Richtung Altenberg gegangen, um nachzuschauen, ob die Wasserabsper- rung am Beginn des ausgehobenen Grabenstücks noch in Ord- nung gewesen sei. Nach etwa 6 bis 7 Schritten sei er von dem herannahenden Kraftwagen erfaßt worden. Der Fahrer dieses Wagens sei unaufmerksam gewesen und viel zu schnell gefahren. Obwohl er bei eingeschaltetem Abblendlicht nur eine geringe Sicht gehabt habe, sei er mit übermäßiger Ge- schwindigkeit gefahren.

Für seinen Schaden macht der Kläger die Beklagten verantwortlich. Er hat von ihrem Haftpflichtversicherer 8.000 DM erhalten.

Mit der Klage hat der Kläger von den Beklagten 9.346,02 DM Schadensersatz und von dem Beklagten A ein Schmer- zensgeld verlangt, dessen Höhe er in das Ermessen des Gerichts stellt. Ferner hat er um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und gel- tend gemacht: Der Unfall sei für sie ein unabwendbares Er- eignis gewesen. Er sei allein auf die Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit des Klägers zurückzuführen. Dieser habe die Baustelle nicht kenntlich gemacht, wie es seine Pflicht als Bauunternehmer gewesen wäre. Jedenfalls sei die Kenn- zeichnung unzureichend gewesen und habe nicht den Anforde- rungen entsprochen, die § 3 Abs. 3 a StVO in Verbindung mit Abschnitt IV Abs. 1 der Anlage zur StVO hierfür stelle. Daraus, daß der Kläger an der Baustelle angehalten habe und ausgestiegen sei, könne geschlossen werden, daß die

rote Sturmlaterne, wenn sie überhaupt vorhanden gewesen sei, nicht richtig gebrannt habe. Sollte die Lampe jedoch richtig in Betrieb gesetzt worden sein, so habe der Kläger durch sein ungeschicktes Verhalten den mit ihr verfolgten Zweck vereitelt. Er sei nämlich nicht am Erdhaufen entlanggehend angefahren worden, sondern vor dem Erdhaufen, als es sich in knieender oder hockender Stellung an der Laterne zu schaffen gemacht habe, so daß sie für die aus Richtung Ba[REDACTED] kommenden Fahrzeuge verdeckt gewesen sei. A[REDACTED] könne nicht erklärt werden, daß keiner der Wageninsassen eine rote Lampe gesehen habe. Der unbeleuchtete Erdhaufen sei bei den damals herrschenden Licht- und Witterungsverhältnissen erst auf eine Entfernung von 15 m wahrnehmbar gewesen. Mit einem solchen Hindernis habe der Beklagte nicht zu rechnen brauchen.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche des Klägers (9.346,02 DM und Schmerzensgeld) dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Die Beklagten haben sich der Berufung angeschlossen mit dem Antrage, die Klage abzuweisen, soweit sie gegen den Beklagten A[REDACTED] gerichtet ist, und den auf Schadensersatz gerichteten Schadensersatzanspruch (9.346,02 DM) gegen die Beklagte Firma M[REDACTED] & Co. dem Grunde nach zu einem Viertel für gerechtfertigt zu erklären. Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers die beiden Zahlungsansprüche zu drei Vierteln dem Grunde nach bejaht.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihrem im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision macht in erster Linie geltend: Das Berufungsgericht habe schon im Verfahren über den Grund der Klageansprüche berücksichtigen müssen, daß der Kläger bereits 8.000 DM von dem Haftpflichtversicherer der Beklagten erhalten hat. Da der Anspruch des Klägers auf Zahlung von 9.346,02 DM Schadensersatz nach Ansicht des Berufungsgerichts nur zu 3/4 bestehe, sei er durch diese Zahlung voll getilgt worden. Die Klage habe daher insoweit abgewiesen werden müssen. Diese Rüge kann keinen Erfolg haben, denn die Beklagten haben in den Tatsacheninstanzen selbst nicht vorgetragen, daß der Betrag von 8.000 DM nur auf den Klageanspruch Nr. 1 zu verrechnen sei. Sie haben vielmehr nur erklärt, der Kläger müsse sich den Vorchuß von 8.000 DM auf die mit der Klage geltend gemachten Forderungen - das sind der Schadensersatz- und der Schmerzensgeldanspruch - anrechnen lassen. Im übrigen haben die Beklagten im Berufungsrechtszug auch selbst nicht mehr beantragt, die Klage hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs von 9.346,02 DM gegen die Firma M. & Co. voll abzuweisen. Sie haben vielmehr nur den Antrag gestellt, diesen Anspruch gegen die Firma M. & Co. dem Grunde nach zu 1/4 für gerechtfertigt zu erklären. Hiernach konnte das Berufungsgericht davon ausgehen, daß auch bei Berücksichtigung der Zahlung von beiden Klageansprüchen noch ein Betrag zugunsten des Klägers verblieb.

II. In der Sache selbst hält das Berufungsgericht folgenden Sachverhalt für bewiesen:

Der Kläger ist angefahren worden, als er etwa 6 bis 7 Schritte dem Erdhaufen entlang in Richtung Al.

gegangen war. Der Erdhaufen war 8,50 m lang, 0,70 m hoch und ragte an seiner breitesten Stelle etwa 1,70 m in die Fahrbahn hinein. Durch diese Verengung verblieb von der Fahrbahn - sie war 4,90 m breit - noch ein Raum von 3,20 m zum Vorbeifahren. An der in Richtung Ba[REDACTED] gelegenen Seite des Erdhaufens hatte der Kläger an einer quer zur Fahrbahn aufgestellten Stange eine rote Sturmlaterne aufgehängt und angezündet. Ferner war etwa 50 m vor dem Erd-aushub an der östlichen Straßenseite ein unbeleuchtetes Warnschild "Vorsicht! Baustelle!" aufgestellt.

Der Beklagte ist, als er sich der Baustelle näherte, mit einer Geschwindigkeit von 40-45 km/st gefahren. Er hatte das Abblendlicht eingeschaltet. Die Scheiben des Wagens waren leicht beschlagen. Dadurch war die Sicht etwas beeinträchtigt. Der Wagen fuhr mit seinen rechten Rädern auf einer Strecke von 5 m so über die aufgehäufte Erde, daß der Erdhaufen etwa in der Mitte des zur Straße abfallenden Hanges angeschnitten wurde.

Bei seiner Würdigung dieses Sachverhalts ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beklagte Firma M[REDACTED] & Co. als Halterin des Wagens nach § 7 StVG und der Beklagte A[REDACTED] als Fahrer nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen für den Schaden des Klägers einzustehen hat, daß den Kläger aber ein mit 1/4 zu bewertendes eigenes Verschulden an seinem Unfall trifft.

III. Daß die Beklagten an sich schadensersatzpflichtig sind, zweifelt auch die Revision nicht an. Sie wendet sich nur gegen die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht zu seiner Verteilung des Schadens gekommen ist.

1. Zu Unrecht beanstandet sie, daß das Berufungsgericht bei seiner Abwägung der Schadensursachen das Verschulden des Beklagten A. überbewertet habe. Das Berufungsgericht hat diesem Beklagten zutreffend zur Last gelegt, daß er die Fahrbahn nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit beobachtet hat und daß er außerdem zu schnell gefahren ist. Wie es auf Grund von Fahrversuchen festgestellt hat, hätte er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt den Unfall vermeiden können, denn er hätte schon auf eine Entfernung von 150 m die rote Lampe wahrnehmen und dann auf der rechten Straßenseite im Lichtkegel seiner Scheinwerfer zunächst ein Holzgestell mit einer quer zur Straße angebrachten Stange, sodann einen Erdhaufen und schließlich den an diesen Erdhaufen entlanggehenden Kläger erkennen können. Der Beklagte sei aber auch aus zwei Gründen verpflichtet gewesen, die Geschwindigkeit seines Wagens herabzusetzen: einmal weil die Sicht durch die leicht beschlagene Windschutzscheibe beeinträchtigt gewesen sei, und zum anderen weil er bewußt sein Augenmerk nicht auf die Fahrbahn, sondern auf das abgestellte Fahrzeug gerichtet habe. Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Daß sie einen gedanklichen Fehler enthalten, kann der Revision nicht zugegeben werden. Es ist nicht richtig, daß das Berufungsgericht dem Beklagten seine Unachtsamkeit doppelt angerechnet habe. Es hat rechtsirrtumsfrei dargelegt, daß der Beklagte fahrlässig gegen § 1 StVO und auch gegen § 9 Abs. 1 StVO verstoßen hat.

2. Die Revision macht aber mit Recht geltend, daß das Berufungsgericht bei der Bewertung des den Kläger treffenden Verschuldens einen wesentlichen Umstand nicht berücksichtigt hat.

Zutreffend hat es ihm vorgeworfen, daß er die Baustelle während der Dunkelheit nicht so kenntlich gemacht

hat, wie es seine Pflicht gewesen wäre. Er hätte die Arbeitsstelle durch rot-weiß gestreifte Schranken absperren und die Sperrschranken vom Hereinbrechen der Dunkelheit an durch mindestens drei gelbe Baulaternen kenntlich machen müssen (§ 3 Abs. 3 a StVO in Verb. mit Ziffer IV der Anlage zur StVO). Bei Beachtung dieser Vorschriften wäre, wie das Berufungsgericht feststellt, die Baustelle und die Verengung der Fahrbahn weithin sichtbar gewesen und auch einem zeitweilig unaufmerksamen Fahrer nicht entgangen.

Das Berufungsgericht hat aber übersehen, daß den Kläger ein weiteres Verschulden trifft, das ebenfalls zur Entstehung des Unfalls beigetragen hat. Allerdings war der Kläger nicht verpflichtet, auf der äußersten linken Strassenseite zu gehen, wie die Revision rechtsirrtümlich meint. Abgesehen davon, daß der Kläger nicht die Absicht hatte, die Straße weiter zu begehen, sondern nur um den Erdhaufen herum gehen wollte, um die Wasserabspernung zu prüfen, lag die Baustelle nach den Lichtbildern und den Feststellungen des Berufungsgerichts auch nicht außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Daher kann § 37 Abs. 1 Satz 3 StVO, auf den sich die Revision beruft, schon aus diesem Grunde nicht angewandt werden. Der Kläger hat aber die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen, weil er an der Baustelle vorbeigegangen ist, ohne auf den von hinten kommenden Verkehr zu achten und auf ihn Rücksicht zu nehmen. Dazu wäre er verpflichtet gewesen, denn er benutzte auf einer Strecke von 8,50 m - Länge des Erdhaufens - die in erster Linie für den Fahrverkehr bestimmte Fahrbahn der Straße und war daher zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Der Kläger konnte sich nicht darauf verlassen, daß die Baustelle durch eine rote Sturmlaterne gesichert war.

Da diese Lampe für die aus Richtung Ba [REDACTED] kommenden Kraftfahrer am Beginn des Erdhaufens angebracht war, an der Längsseite des Haufens dagegen jede Kenntlichmachung fehlte, durfte der Kläger nicht damit rechnen, daß der Fahrer eines herankommenden Kraftfahrzeugs ihn auch noch rechtzeitig hätte bemerken können, wenn er sich schon mehrere Schritte von der Lampe entfernt hatte. Unter diesen Verhältnissen hätte der Kläger Umschau nach etwa herankommenden Fahrzeugen halten und auf sie Rücksicht nehmen müssen. Da der beleuchtete Wagen von weitem zu sehen war, hätte er die ihm drohende Gefahr rechtzeitig erkennen und vermeiden können. Das Berufungsgericht hat dieses Verschulden des Klägers bei seiner Abwägung nicht berücksichtigt. Daher kann die Schadensverteilung, zu der es gekommen ist, nicht bestehen bleiben.

IV. Da alle für die Abwägung maßgebenden Tatsachen feststehen, kann der Senat selbst abwägen. Berücksichtigt man, daß außer den vom Berufungsgericht herangezogenen Umständen auch dieses Verschulden des Klägers zur Entstehung des Unfalls beigetragen hat, so erscheint es angemessen, den Anteil des Klägers an der Schadenstragung auf $\frac{1}{3}$ zu erhöhen und die Ersatzpflicht der Beklagten somit auf $\frac{2}{3}$ des Schadens zu beschränken.

V. Soweit der Senat über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat, beruht die Entscheidung auf den §§ 91, 97, 92, 100 ZPO. Die Entscheidung über die weiteren Kosten hängt von dem endgültigen Ausgang der Sache ab; sie war daher dem Schlußurteil des Landgerichts vorzubehalten.

Dr. Engels Dr. K.E. Meyer Dr. Bode

H. Meyer Dr. Pfretzschner